



LAD4-R-4110/002-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Henriette Leuthner Durchwahl 14245 Datum 05. April 2022

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen" und des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)" für die Periode 2021 bis 2027; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.04.2022

Ltg. - **2022/V-11/6-2022**

E-Ausschuss

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die EU-Strukturfonds werden, auf Basis von EU-Verordnungen zur Regelung der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027 – Verordnungen (EU) Nr. 2021/1056, 2021/1057, 2021/1058, 2021/1059 und 2021/1060 (ABl. Nr. L 231 vom 24.6.2021), einschließlich der für die Durchführung dieser Verordnungen erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung – von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer institutionellen Systeme abgewickelt.

Für die komplexen Anforderungen einer koordinierten, partnerschaftlichen Abwicklung von Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare

gesetzliche Basis. Regional- und Strukturpolitik ist in Österreich kein eigener Kompetenztatbestand des B-VG, diesbezügliche Aufgaben werden in Österreich von mehreren sachlich zuständigen Bundesministerien und den Ländern wahrgenommen. Daher wurde als Rechtsgrundlage für die erforderlichen Regelungen die Form einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG gewählt.

Die bisherige, bereits 2008 und 2017 adaptierte Vereinbarung (BGBl. I Nr. 76/2017) hat sich bewährt, die neue Vereinbarung muss aber den geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch österreich-internen Änderungen bei den Abwicklungsstrukturen Rechnung tragen. Die Vereinbarung wurde auch im Lichte der bisherigen Erfahrungen zu den innerösterreichischen Regelungen angepasst und zur besseren Lesbarkeit vereinfacht.

Der nunmehr vorliegende Entwurf bildet die Grundlage für das Zusammenwirken zwischen den Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Programme und regelt somit einerseits die Koordinationserfordernisse der EU-Strukturfondsprogramme und stellt andererseits die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem sicher. Die Vertragspartner Bund und Länder verpflichten sich im Entwurf, die für die Umsetzung in Österreich erforderlichen Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einzurichten und deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Abwicklung der Vereinbarung wird derzeit mit den bestehenden bzw. geschaffenen Strukturen das Auslangen gefunden, daher entsteht für das Land Niederösterreich kein finanzieller Mehraufwand. Inwieweit durch zusätzliche Anforderungen der Europäischen Kommission ein Mehraufwand entstehen könnte, ist derzeit nicht absehbar.

Besonderer Teil:

Die Vereinbarung enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs, Zweck und Begriffsbestimmungen

2. Organe des Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsystems in Österreich
3. Verfahrensbestimmungen zur Programmdurchführung
4. Regelungen im Falle finanzieller Berichtigungen und Aufhebung von Mittelbindungen
5. Schlussbestimmungen

zu Artikel 1:

Die Vereinbarung gilt für alle Programme zur Verfolgung der in Art. 5 Abs. 2 der Dachverordnung genannten Ziele (IBW- und Interreg-Programme), bei denen eine österreichinterne Regelung zwischen Bund und Ländern möglich ist. Das heißt, sie gilt für die Interreg-Programme nur insofern, als österreichische Bundes- oder Landesstellen Teile der zu regelnden Funktionen übernehmen.

zu Abs. 1:

Folgende IBW-Programme fallen in den Geltungsbereich der Vereinbarung:

- das aus dem EFRE und dem JTF kofinanzierte Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ (EFRE/JTF-Programm);
- das aus dem ESF+ und dem JTF kofinanzierte Programm „ESF+ Beschäftigung Österreich 2021-2027 (ESF+/JTF-Programm);
- das aus dem ESF+ kofinanzierte Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation (ESF+-Programm).

zu Abs. 2:

Folgende Interreg-Programme fallen, sofern Funktionen oder Aufgaben ihrer Durchführung von Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder übernommen werden, in den Geltungsbereich der Vereinbarung:

die Interreg-Programme der grenzüberschreitenden Ausrichtung wie folgend:

- Österreich-Ungarn 2021-2027
- Slowakei-Österreich 2021-2027

- Österreich-Tschechische Republik 2021-2027
- Slowenien-Österreich 2021-2027
- Italien-Österreich 2021-2027
- Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021-2027
- Österreich-Bayern 2021-2027

die Interreg-Programme der transnationalen Ausrichtung wie folgend:

- Alpine Space 2021-2027
- Central Europe 2021-2027
- Danube Transnational 2021-2027

die Interreg-Programme der interregionalen Ausrichtung (Netzwerkprogramme) wie folgend:

- INTERREG Europe
- URBACT
- ESPON
- INTERACT

zu Artikel 2:

Der Artikel legt den Zweck der Vereinbarung dar und führt die für die IBW- und Interreg-Programme relevanten Fonds an.

zu Artikel 3:

Da die Terminologie des EU-Rechts z.T. von der österreichischen Verwaltungssprache abweicht, wird zur Klarstellung auf die Definitionen des Art. 2 der Dachverordnung verwiesen. Darüber hinaus werden, wie bereits auch in der Programmperiode

2014-2020 die „Programmverantwortlichen Landesstellen“ als ein Spezifikum der österreichischen Programmabwicklung (für das EFRE/JTF-Programm), der Begriff „programmabwickelnde Stelle“ mit Bezug auf das neu eingerichtete Konsultationsverfahren (Art. 12) sowie der Begriff „Fondsmittel“ definiert. Die „Programmverantwortlichen Landesstellen“ haben die Aufgabe, in Fragen von programmstrategischer Bedeutung sowie bei wichtigen inhaltlichen und finanziellen Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken. Zu diesem Zweck wurde bereits in der Periode 2014-2020 eine Steuerungsstruktur im Rahmen der ÖROK eingerichtet, die beibehalten werden soll. Diese umfasst eine Steuerungsgruppe mit eigener Geschäftsordnung sowie eine Aufsichtsgruppe, welche der ÖROK-Geschäftsordnung folgt. Mit der Definition der „programmabwickelnden Stelle“ wird festgelegt, für welche Stellen im Fall einer Meinungsverschiedenheit das innerösterreichische Konsultationsverfahren zur Anwendung kommt; die Einbindung der zwischengeschalteten Stellen ist im ESF+/JTF-Programm im Wege der Programmbehörden vorgesehen.

zu Artikel 4:

Die „Verwaltungsbehörde“ (in der Terminologie der EU-Kohäsionspolitik, nicht im Sinne des österreichischen Verwaltungsrechts) ist hauptverantwortlich für die Abwicklung eines Programms im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik. Allerdings gibt es in Österreich keine Stelle, die über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen würde, um größere Programme im nötigen Direktkontakt mit den Begünstigten (Projektträgern) allein abzuwickeln. Es hat sich daher in den vergangenen Förderperioden bewährt, die im EU-Recht gegebene Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an „zwischengeschaltete Stellen“ und damit (programmspezifisch) die finanziellen Ressourcen zur nationalen Kofinanzierung und das maßnahmenspezifische Abwicklungs-Know-how der verschiedenen bestehenden Förderstellen auf Bundes- und Länderebene zu nutzen. Darüber hinaus wird die Mitwirkung der „Programmverantwortlichen Landesstellen“ im EFRE/JTF-Programm ebenso festgelegt wie für das ESF+/JTF-Programm die Möglichkeit der technischen Unterstützung der Verwaltungsbehörde durch zwischengeschaltete Stellen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des ESF+/JTF-Programms.

Insgesamt zielt die Regelung darauf ab, trotz der gegebenen fragmentierten Abwicklungsstruktur durch klare Regelung der Verantwortlichkeiten aller beteiligten Stellen die Programmkoordination durch die Verwaltungsbehörden sicher zu stellen.

Im Unterschied zur Periode 2014-2020 sieht die Dachverordnung keine Bescheinigungsbehörde mehr vor, sondern das Finanzmanagement der Programme wird zukünftig von der Verwaltungsbehörde oder einer anderen mit der Rechnungsführung betrauten Stelle wahrgenommen. Für das EFRE/JTF-Programm soll die Rechnungsführung zukünftig operativ im Verantwortungsbereich der ÖROK-Geschäftsstelle liegen, für das ESF+/JTF-Programm und das ESF+-Programm werden die Aufgaben der Rechnungsführung innerhalb des jeweils für die Verwaltungsbehörde zuständigen Ministeriums wahrgenommen, gegebenenfalls aber durch voneinander getrennte Abteilungen.

zu Artikel 5:

Im Bereich des Finanzmanagements wird der Fondsmittelfluss und die Vorfinanzierung der letzten Rate der Fondsmittel geregelt, sollte dies auf Grund der Liquiditätssituation erforderlich werden.

zu Artikel 6:

Die „Prüfbehörden“ sind für die Systemkontrolle (Audit) verantwortlich. Entsprechend der bisher bewährten Praxis soll auch diese Funktion durch jene Bundesministerien wahrgenommen werden, deren Kompetenzbereich mit jenem der fondsverwaltenden Generaldirektionen der EU-Kommission korrespondiert bzw. – für das ESF+-Programm – durch jenes Bundesministerium, das für die Programmabwicklung zuständig ist. Dabei muss die Unabhängigkeit der Prüfbehörden von den mit der Programmadministration befassten Stellen gewährleistet sein. Für das EFRE/JTF-Programm soll die verbindliche Festlegung einer Mindestfrist für das kontradiktorische Verfahren bei Systemprüfungen den Geprüften mindestens vier Wochen Zeit für allfällige Stellungnahmen einräumen.

zu Artikel 7:

Dieser Artikel definiert den Begriff der „Prüfstelle“, die dem in der Interreg-Verordnung festgelegten Begriff der Kontrollinstanz entspricht, regelt die Aufgabenverteilung für das Prüfsystem in Österreich für die Interreg-Programme und sieht - unter maximaler Nutzung bestehender Verwaltungskapazitäten - im Wesentlichen folgende Aufgabenverteilung vor:

- Für die Interreg-Programme der grenzüberschreitenden Ausrichtung liegt die Gesamtverantwortung für das Prüfsystem bei den Ländern;
- Für die Interreg-Programme der transnationalen und interregionalen Ausrichtung beauftragt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in seiner Funktion als EFRE-fondskorrespondierendes Ressort einen Dritten als Prüfstelle und übernimmt die Funktion einer „koordinierenden Prüfstelle“. Die beauftragte Prüfstelle prüft alle Vorhaben mit Ausnahme jener im Zuständigkeitsbereich der Länder Burgenland und Salzburg.

zu Artikel 8:

Den Begleitausschüssen kommen gemäß EU-Recht formale Zuständigkeiten bei der Programmumsetzung zu. Mit diesem Artikel wird die rechtliche Basis in Österreich geschaffen.

zu Artikel 9:

Als Gegenstück zur angestrebten ausgewogenen Nutzung bestehender Abwicklungskapazitäten auf Bundes- und Länderebene wird hier festgelegt, dass die beteiligten Stellen mit der Beteiligung auch die Verpflichtung übernehmen, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen sicher zu stellen und die damit verbundenen Kosten - sofern nicht aus Mitteln der Technischen Hilfe der jeweiligen Programme zuschussfähig - zur Gänze selbst zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst auch eine – basierend auf den bisherigen Erfahrungen – ausreichende personelle Ausstattung der jeweiligen

Stellen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Liquidität der Programme des Ziels „Beschäftigung und Wachstum“ Vorauszahlungen aus Bundesmitteln festgelegt.

zu Artikel 10:

Der Artikel enthält einige Regelungen betreffend das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen, deren explizite Formulierung im Interesse einer reibungslosen Fondsabwicklung auf Programmebene im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit den EU-Strukturfonds zweckmäßig erscheint.

Explizit wird auf die Bestimmungen des Art. 9 der Dachverordnung und damit auf die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie auf die Einhaltung der horizontalen Grundsätze der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Nicht-Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verwiesen.

zu Artikel 11:

Gemäß den EU-Verordnungen sind in den Mitgliedstaaten Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden zu treffen, wobei der Geltungsbereich und die Verfahren von diesen selbst zu regeln sind. Der Artikel legt entsprechende Regelungen für die österreichischen Programme bzw. für Programme mit österreichischer Beteiligung fest.

zu Artikel 12:

Basierend auf den Erfahrungen in der derzeitigen Periode werden nunmehr für das EFRE/JTF-Programm sowie das ESF+/JTF-Programm die Eckpunkte für ein Konsultationsverfahren im Fall von Streitigkeiten zwischen programmabwickelnden Stellen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten gem. EU-Verordnungen festgelegt. Die Vertragsparteien bekennen sich damit zu einer engeren Zusammenarbeit, insbesondere

bei der Abklärung von strittigen Ansichten zu einem Sachverhalt und/oder einer Rechtsfrage, auch zwischen Prüfbehörde und geprüfter Stelle. Für diese Fälle stellt die Textierung des Art. 12 einen Kompromiss zwischen der Funktionsbeschreibung der Prüfbehörde und den Interessen anderer programmabwickelnder Stellen dar und sieht keinen für alle verbindlichen Schiedsspruch durch unabhängige Dritte vor. Mit der in Absatz 3 ausgeführten Experten- und Expertinnenaufgabe soll aus Sicht der Vertragsparteien primär die Finanzprokurator als eine fachlich kompetente Institution betraut werden.

zu Artikel 13:

Der Artikel regelt die kohärente Anwendung der auf EU-Ebene sowie der auf Ebene der Programme geltenden Bestimmungen bzw. Festlegungen und Vereinbarungen über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnungen bzw. den entsprechenden Festlegungen auf Programmebene. Dazu zählen die hier festgelegten subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln für das österreichweite EFRE/JTF-Programm.

zu Artikel 14:

Der Artikel verpflichtet die Vertragsparteien jedenfalls einzuhaltende rechtsverbindliche Elemente für Förderverträge sowie Mindestangaben für Kofinanzierungsanträge und für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln (Zwischen- und Endabrechnungen) festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch Formvorschriften, die auf der jeweiligen Programmebene zu vereinbaren sind.

Dazu wird festgehalten, dass die Vertragsparteien sicherstellen, dass die zu Grunde liegenden nationalen Förderrichtlinien die einheitliche Anwendung von gegebenenfalls auf Programmebene vorgesehenen vereinfachten Kostenoptionen ermöglichen.

zu Artikel 15:

Der Artikel enthält Regelungen für die Abrechnung, Prüfung und Auszahlung von Fondsmitteln in Österreich und regelt den Umgang mit festgestellten Mängeln. Zu Unrecht ausbezahlte Fondsmittel sind allenfalls samt Zinsen zurückzufordern oder mit nachfolgenden Zahlungen, unter Einhaltung der festgelegten Fristen, gegen zu rechnen. Festgehalten wird weiters, dass für die IBW-Programme die Verwendung der zukünftig als Pauschalfinanzierung refundierte Technische Hilfe zwischen den Vertragsparteien zu regeln ist.

zu Artikel 16:

In diesem Artikel wird die Meldepflicht des Mitgliedstaates in den elektronischen Datenaustauschsystemen festgehalten.

zu Artikel 17:

Mit diesem Artikel werden allfällige, infolge von Unregelmäßigkeiten oder durch Mängel in der Abwicklung entstehende Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt zwischen den Vertragsparteien geregelt. Auch werden allfällige Mittelkürzungen auf Grund des in den EU-Fonds angewendeten Prinzips der Aufhebung der Mittelbindung (nicht abgerufene Mittel stehen einem Programm nur für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung und verfallen nach diesem Zeitraum) einer Regelung zugeführt. Folgende Anlassfälle für Rückzahlungsverpflichtungen werden mit diesem Artikel geregelt:

Zu Abs. 1:

Als Grundsatz gilt die verursachergerechte Zuteilung von Verantwortlichkeiten unter den Vertragsparteien.

- Programme gem. Art. 4 Abs. 1: Fehler, die ausschließlich bei einer zwischen geschalteten Stelle festgestellt werden: Im Falle von Einzelkorrekturen zieht die zwi-

schengeschaltete Stelle den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein oder erstattet den Betrag selbst; bei Systemfehlern trägt die zwischengeschaltete Stelle allfällige Rückzahlungsverpflichtungen an den EU-Haushalt;

- Programme gem. Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 der Interreg-VO: Fehler, die ausschließlich bei einer Prüfstelle festgestellt werden: Im Falle von Einzelkorrekturen zieht die Verwaltungsbehörde den festgestellten Korrekturbetrag beim Begünstigten ein. Sollte dieser nicht einbringlich sein bzw. handelt es sich um einen Systemfehler, liegt - bei Programmen gem. Art. 3 Abs. 1 der Interreg-VO - die Verantwortung bei der verantwortlichen Prüfstelle gem. Art. 7 Abs. 2.; Bei Programmen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 der Interreg-VO adressiert das BMLRT den gemäß Art. 7 Abs. 3 beauftragten Dritten, sofern ein Fehler dieser Stelle der Rückzahlungsverpflichtung zugrunde liegt. Für nicht von der Haftung des beauftragten Dritten erfasste Korrekturbeträge ist die Vertragspartei verantwortlich, in dessen Zuständigkeitsbereich der Begünstigte liegt;

- Systemfehler bei Prüfbehörde, mit der Rechnungsführung betrauter Stelle oder Verwaltungsbehörde des ESF+/JTF-Programmes: Die für die genannten Behörden zuständigen Vertragsparteien tragen allfällige Vermögensnachteile;

- Fehlerrate gemäß Jahreskontrollbericht der Prüfbehörde überschreitet den zulässigen Schwellenwert von 2%: Die Vertragsparteien übernehmen den Korrekturbedarf aliquot ihres Anteils an der ermittelten Fehlerrate und führen entsprechende Korrekturen durch;

Die Regelungen der Rückzahlungsverpflichtungen bei den oben angeführten Anlässen stellen die grundsätzliche Vorgangsweise dar, im Einzelfall sind auch davon abweichende, einvernehmliche Lösungen zulässig. Dies gilt auch für jene Fälle, die bei der Aufzählung der Anlässfälle nicht angeführt sind.

Zu Abs. 2:

- Systemfehler bei der Verwaltungsbehörde des EFRE/JTF-Programmes: In diesem Fall korrigieren alle zwischengeschalteten Stellen den ermittelten Pauschalkorrekturbetrag entsprechend ihres Anteils an den für die Ermittlung des Korrekturbetrags herangezogenen Parameter nach Befassung der ÖROK-Steuerungsgremien

bzw. übernehmen diese in aliquoter Höhe allenfalls zu übernehmende Rückzahlungsverpflichtungen. Als Parameter werden in der Regel die Summe der genehmigten oder der bescheinigten Programmmittel herangezogen.

Sollte der Grenzfall eintreten, dass eine Vertragspartei einen höheren Korrekturbetrag als die von ihm verwalteten Mittel zu verantworten hat, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung auf.

zu Artikel 18:

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen mit einem überwiegend problemlosen Zusammenwirken der beteiligten Partner (getragen vom gemeinsamen Interesse an einem reibungslosen Mittelrückfluss nach Österreich) sowie im Wissen um den letztlich politischen Charakter allfälliger Streitigkeiten bei der Fondsabwicklung wird nach wie vor auf die Normierung eines aufwendigen Schlichtungsverfahrens verzichtet.

zu Artikel 19:

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den einzelnen Programmen enden mit der Belegsaufbewahrungsfrist, die für jedes Programm bzw. Interreg-Programm auf Programmebene festgelegt wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG betreffend das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027 genehmigen.

NÖ Landesregierung

Dr. E i c h t i n g e r

Landesrat